

## METIS FÜR VERLAGE

### Was ist die reguläre Ausschüttung METIS?

Im Fachbereich METIS der VG WORT werden alle Online-Texte gemeldet. Grundlage für eine Meldung ist die Wahrscheinlichkeit der Vervielfältigung von Texten innerhalb der gesetzlichen Lizenzen für private Vervielfältigungen. Mithilfe einer eingebauten digitalen Markierung, der Zählmarke, werden die Zugriffe auf einen Text in einem Kalenderjahr gezählt, um die Wahrscheinlichkeit der Vervielfältigung eines Textes festzustellen. Die Zählmarken vergibt die VG WORT. Der Datenschutz ist dabei gewährleistet; es werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

Der Verlag meldet die Texte, die den Mindestzugriff erreicht oder überschritten haben. Dabei können auch der Urheber und dessen Kartenummer bei der VG WORT, falls bekannt, angegeben werden.

### Was ist die Sonderausschüttung METIS?

An der Sonderausschüttung METIS nehmen nur die Urheberinnen und Urheber teil. Es gibt hier keine Verlagsbeteiligung. Da nicht alle Verlage an METIS teilnehmen, ist dies ein Ersatz für die reguläre Ausschüttung.

### Wer kann melden?

Autor/in, Übersetzer/in, Verlage (nicht bei der Sonderausschüttung)

### Was kann gemeldet werden?

Ein meldefähiger Text muss als geschriebener, „stehender“ Text vorliegen. Es können neben direkt im Netz lesbaren Texten (HTML- oder XHTML-Dateien) PDF-Dokumente und sog. ePubs (offenes Standard-Dateiformat für eBooks) gemeldet werden. Andere Dokumentenformate oder als Bilddateien gespeicherte Texte sind nicht meldefähig.

Texte in Videos, Audiodateien oder Multimediapräsentationen können nicht gemeldet werden. Datensammlungen und kurze Texte wie Lexikonartikel, Bildunterschriften und News können nicht zu einem meldefähigen Text zusammengefasst werden.

Der Mindestumfang pro Text beträgt 1800 Zeichen (incl. Leerzeichen). Gedichte sind von dem Mindestumfang ausgenommen.

Der meldefähige Text darf keinen technischen Vervielfältigungsschutz (sog. „hartes DRM“) enthalten. Meldefähig sind aber kostenpflichtige Texte oder Texte mit einem speziellen Zugang, wenn sie vervielfältigt oder ausgedruckt werden können.

Ein meldefähiger Text muss in dem jeweiligen Kalenderjahr, für das gemeldet wird, online abrufbar sein.

## Wie lange rückwirkend können Texte gemeldet werden?

Bei der Ausschüttung für Autorinnen und Autoren von Presseagenturen können die Texte gemeldet werden, die im angegebenen Jahr online waren. Wann die Texte eingestellt wurden oder ob ein Text bereits in einer vorherigen Ausschüttung gemeldet wurde, ist nicht relevant.

In der regulären Ausschüttung sind die letzten drei Kalenderjahre meldefähig, sofern in diesen Jahren die Zugriffszählung über die Zählmarken der VG WORT erfolgt ist und der jeweils festgelegte Mindestzugriff erreicht wurde.

## Wo werden die Texte gemeldet?

Der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der VG WORT ist zwingend notwendig, um Online-Texte melden zu können (nähere Informationen [hier](#)).

Meldungen können dann ausschließlich über das [Online Meldeportal T.O.M.](#) abgegeben werden. Nach der Registrierung erfolgt die Freischaltung für das T.O.M.- Konto des Verlages unmittelbar. Für Verlage ist es sinnvoll, eine(n) zuständige(n) Mitarbeiter/in für die Kommunikation mit der VG WORT zu benennen und diese Kontaktdaten anzugeben.

Bewahren Sie die Zugangsdaten für weitere Meldungen des Verlags gut auf. Sollten Sie Benutzernamen oder Kennwörter einmal nicht zur Hand haben, können Sie über die jeweiligen [Links im Log-in-Feld](#) neue erstellen.

## Wie wird die Meldung eines Textes erstellt?

Die Meldungen erfolgen über den Menüpunkt **>METIS Bereich<** in dem Meldeportal T.O.M. Unter „Meine Meldungen“ - “Meldung erstellen“ wird anhand von Fragen durch die Meldemaske geführt.

Nimmt der Verlag an METIS teil, kann die VG WORT-Karteinummer des Urhebers automatisiert eingegeben werden.

## Meldefristen

**Für Verlage**, die bereits **mit den Zählmarken** arbeiten: 1. Juni 2022 für Texte, die im Vorjahr 2021 den Mindestzugriff erreicht haben.

**Für Verlage**, die **erstmalig 2022 die Zählmarken** verwenden: 1. Juni 2023 für Texte, die in 2022 den Mindestzugriff erreicht haben.

## Wie werden die Ausschüttungen aufgeteilt?

Die Grundlagen für die Ausschüttungen werden in dem Verteilungsplan der VG WORT auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Den aktuellen Verteilungsplan finden Sie [hier](#). Zu METIS: Siehe Kap. V. Online-Publikationen, § 50-53.

Die Quoten, die der Vergütung zugrunde liegen, werden jährlich auf der Basis der Einnahmen und der Anzahl der Meldungen ermittelt. Die Quoten zu METIS können vor der Ausschüttung Ende September [hier](#) abgerufen werden.

## Wo finden sich die Informationen zu abgegebenen Meldungen und Ausschüttungen?

Informationen zur eigenen Ausschüttung, ggf. auch für den steuerlichen Nachweis, finden Sie in dem Konto des Verlags auf dem Meldeportal T.O.M. Unter dem Menüpunkt „Dokumente“ können die Ausschüttungsbriefe ab dem Termin der Ausschüttung abgerufen werden. Im METIS Bereich unter „Meine Meldungen“ -“Meldungen suchen“ finden Sie alle vorhandene Meldungen zu METIS, die Sie als Verlag oder Seitenbetreiber eingereicht haben.

## Die Zählmarke – was ist das genau und wie kann sie auf einer Internetseite eingebaut werden?

Eine Zählmarke ist ein einfaches, winziges Bild, das auf einem Server liegt und einen einmaligen Code zur Identifizierung enthält. Jedem Text wird ein eigener, einmaliger Code (=Zählmarke) für die Zählung der Zugriffe zugeordnet. Es werden dabei keine personenbezogenen Daten des Nutzers übermittelt.

Im **METIS Bereich** des Meldeportals T.O.M. können Sie die Zählmarken bei der VG WORT bestellen. Die Zählmarken müssen sodann im Quellcode (auch Quelltext) der betreffenden Internetseite eingebaut werden. Mehr Informationen dazu im [Handbuch METIS](#) für Verlage, Seite 11.

## Wann wird der Mindestzugriff auf Texte mit Zählmarken festgesetzt?

Der Mindestzugriff auf Texte mit Zählmarken wird am Ende eines Kalenderjahres festgelegt. Diese Information wird kurz vor Jahresende in das System eingepflegt. Meldungen der Verlage, die alle Kriterien für eine Ausschüttung erfüllen, werden ab diesem Zeitpunkt im Meldeportal für die Urheber angezeigt.

## Ihr Kontakt bei Fragen zu METIS

E-Mail: [metis.support@vgwort.de](mailto:metis.support@vgwort.de)

Telefon: 089 / 514 12 188